

Nutzungsvereinbarung

über die Nutzung eines Fahrzeugs im Rahmen des Projektes:
„Ich entlaste Städte“.

zwischen
messenger Transport + Logistik GmbH, Lützowstraße 107, 10785 Berlin

im folgenden Nutzgeber genannt

und

Ansprechpartner: _____ Telefon: _____

im folgenden Nutzer genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Präambel

Zur Förderung des gewerblichen und institutionellen Wirtschaftsverkehrs unter Einsatz von umweltschonenden und verbrennungsfreien Fahrzeugen hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) das bundesweite Projekt „Ich entlaste Städte“ ins Leben gerufen, welches in 2 Jahren Projektlaufzeit ab dem 1. Juli 2017 interessierten Firmen und Institutionen die Gelegenheit gibt, Lastenräder verschiedener Bauart und Ladekapazität zu testen. Das DLR (Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt) wurde mit der Umsetzung des Projektes und wissenschaftlichen Betreuung beauftragt.

Zum Generalbetreiber in Bezug auf Fahrzeugbeschaffung, Nutzerbetreuung, Service/Wartung sowie logistische Umsetzung wurde die Firma messenger Transport + Logistik in Berlin benannt.

Der Nutzer hat sich beim Projektleiter DLR um die Teilnahme am Projekt als Testteilnehmer beworben und kann ein für seinen Einsatzzweck geeignetes Fahrzeug während des vereinbarten Testzeitraums gegen Entrichtung einer Nutzungsgebühr von 30 Euro je Fahrzeug und pro Monat nutzen. Die zu entrichtende Nutzungsgebühr bezieht sich lediglich auf die Versicherung des Fahrzeuges und damit verbundene Leistungen des Betreibers.

2. Nutzobjekt: PELIC 3 <- Fahrzeugbeispiel

2.1 Fahrzeug

Das PELIC 3 ist ein elektrifiziertes Lieferrad des Leipziger Herstellers Velosic. Das Rad ist mit vorderer Salattasche und großer TSL Box Big ausgestattet. Das Fahrzeug hat in der überlassenen Ausführung einen Anschaffungswert von ca. 3.200,- Euro brutto.

Dem Nutzer wird für den vereinbarten Nutzungszeitraum das PELIC 3 mit folgender ID-Nr. überlassen: _____

Der Nutzer bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Übergabeprotokoll, das vorgenannte Fahrzeug im protokollierten Zustand übernommen zu haben.

2.2 Testzeitraum

Diese Nutzungsvereinbarung gilt von _____ bis _____.
Sie endet automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

3. Leistungen des Nutzgebers / des Betreibers

3.1 Fahrzeugauswahl

Der Nutzgeber stellt dem Nutzer ein für seine Nutzanwendung passendes Fahrzeug aus dem Projekt-Portfolio während der vereinbarten Testzeit zur Verfügung. Der Nutzer hat hierbei keinen Anspruch auf ein bestimmtes Fahrzeug (begrenzte Ressourcen), jedoch ist der Nutzgeber bestrebt, die Wünsche und Bedürfnisse des Nutzers möglichst passend zu berücksichtigen.

3.2 Betreuung

Der Nutzer wird während seiner Testperiode vom Nutzgeber technisch und logistisch betreut. Über die Projekt-Hotline 0177-333.66.44 stehen den Nutzern werktätlich (Montag bis Freitag) von 10-16 Uhr Projektberater zur Verfügung.

3.3 Service / Wartung / Reparatur

Dem Nutzer wird ein voll funktionsfähiges, frisch gewartetes Testfahrzeug übergeben und für den vereinbarten Testzeitraum zur Verfügung gestellt. Die Service-Leistung des Nutzgebers umfasst das Fahrzeug als Ganzes sowie einzelne Bauteile und Verschleißteile mit Ausnahme mutwilliger Zerstörung.

Funktionsstörungen oder Nutzungseinschränkungen jeglicher Art meldet der Nutzer umgehend bei der Betreiber-Hotline. Der Nutzgeber wird in solchem Falle das Fahrzeug entweder vor Ort warten lassen oder schnellstmöglich in der zuständigen Service-Werkstatt warten / reparieren lassen.

3.4 Versicherung

Der Nutzgeber hat für sämtliche Projektfahrzeuge eine umfassende Schaden-Versicherung für alle üblichen Risiken eingedeckt und übernimmt ebenso zentral die Bearbeitung im Schadenfall. Somit entsteht für den Nutzer ein „Rundum-sorglos-Paket“ gegen eine geringe Nutzungsgebühr. Die Versicherungs-Police bei der Mannheimer Versicherung umfasst folgende Risiken:

Fahrzeug-Versicherung „Ich entlaste Städte“

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausdrücklich auf Beschädigung und Verluste entstanden durch:

- Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub;
- Diebstahl aus einem abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Fahrradträgern;
- Vandalismus aufgrund mut- und böswilliger Beschädigungen oder Zerstörung durch unbekannte Dritte;
- Unfall;
- Fall- und Sturzschäden
- Brand, Blitzschlag und Explosion;
- Reparaturen aufgrund Schäden an der Elektronik;
- Verminderung der Akku-Leistung ab einem Leistungsabfall von mehr als 50 % innerhalb der ersten 30 Monate nach Zugang des Fahrrades;
- Produktions-, Konstruktions- und Materialfehler, jedoch erst nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungspflicht;
- Versichert sind sowohl Ersatzbeschaffungskosten als auch Reparaturkosten.
- Selbstbehalt je Schadenfall: EUR 250,00

Nicht versichert sind Schäden aufgrund von Unterschlagung. Hierfür haftet der Nutzer gegenüber dem Nutzgeber uneingeschränkt und im vollen gesetzlichen Umfang.

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass das überlassene Nutzfahrzeug jederzeit ausreichend gegen Diebstahl gesichert ist. Die hierfür überlassenen Schließvorrichtungen und Schlösser sind konsequent zu nutzen. Das Fahrzeug ist während der Nutzung bei jedem Abstellen und jeder Entfernung vom Nutzobjekt mit einem geeigneten Schloss vom Nutzer gegen Diebstahl zu sichern.

3.5 Option auf Erwerb

Die Nutzer haben die Möglichkeit, den Erwerbswunsch des von Ihnen getesteten Fahrzeugs nach Testende anzumelden. Der Nutzgeber wird diese Erwerbswünsche für Testfahrzeuge nach Reihenfolge berücksichtigen und die Fahrzeuge nach Abschluss des Projektes zu einem fairen Zeitwert an die Anwarter übertragen. Hieraus ergibt sich kein Rechtsanspruch des Nutzers.

4. Leistungen des Testteilnehmers / Nutzers

4.1 Befragungen des DLR

Der Testteilnehmer stimmt der Teilnahme an Befragungen des Projektleiters DLR (voraussichtlich 3x via Online-Fragebogen sowie ein ca. 30-minütiges Telefonat) und Dokumentation der Fahrten/Strecken via projekteigener Android-App zu – siehe hierzu auch Punkt 6. Diese dienen zur Ermöglichung der wissenschaftlichen Projektauswertung.

4.2 Sorgfaltspflicht des Nutzers

Der Nutzer verpflichtet sich zum **sorgsamem, fahrzeuggerechten und verantwortungsvollen Umgang** mit dem überlassenen Fahrzeug.

Der Nutzer verpflichtet sich ausdrücklich, jeden Benutzer des überlassenen Fahrzeuges auf diese Pflichten hinzuweisen. Es besteht eine besondere Sorgfaltspflicht aufgrund der im Vergleich zum üblichen Fahrrad erhöhten Maße und Gewichte aller Cargo-Bikes – insbesondere im beladenen Zustand.

Zur nachhaltigen Verhütung von Stürzen oder Unfällen mit erheblicher Verletzungsgefahr für sich selbst und andere Verkehrsteilnehmer ist ein umsichtiger und defensiver Fahrzeuggebrauch oberstes Nutzungsgebot.

Sollten bei der Nutzung Probleme oder technische Fehler auftreten, wird der Nutzer diese unverzüglich an den Nutzgeber melden (**Hotline: 0177-333.66.44**), damit dieser den Schaden schnellstmöglich beheben kann (Mitwirkungspflicht zur Schadenminimierung).

Das Abstellen des überlassenen Fahrzeugs auf öffentlich zugänglichem Straßengebiet außerhalb der beruflichen Nutzung und insbesondere **über Nacht** ist seitens des Nutzers nicht gestattet. Angesichts des hohen Wertes des Fahrzeugs wird solches Verhalten seitens der Versicherungen als grob fahrlässig eingestuft. Bei Beschädigung oder Entwendung ist der Nutzer in vollem Umfang haftbar.

4.3 Nutzungsgebühr

Die Zahlung der monatlichen Nutzungsgebühr von **30,- Euro brutto** (25,21 Euro netto) erfolgt im Voraus an den Nutzgeber (gegen Rechnungstellung); diese Zahlung ist die Grundlage für die Aktivierung des Versicherungsschutzes.

4.4 Unterstellung und Diebstahlschutz

Der Nutzer stellt für die gesicherte Unterstellung des überlassenen Fahrzeugs außerhalb der Nutzung einen Stell- und Ladeplatz in den Betriebsräumen des Nutzers oder einen äquivalenten gesicherten Raum zur Verfügung.

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass sowohl das Fahrzeug als auch die für die Unterstellung genutzte Räumlichkeit ausreichend diebstahlgesichert (bzw. abgeschlossen) ist.

Das Fahrzeug ist während des Testzeitraumes bei jedem Abstellen und jeder Entfernung vom Fahrzeug mit den vorhandenen bzw. zusätzlich übergebenen Schlössern vom Nutzer gegen Diebstahl zu sichern.

5. Haftung

5.1 Grundsätzlich übernimmt jeder Testteilnehmer durch die Nutzung des zur Verfügung gestellten Fahrzeuges die gesetzliche Haftung für das überlassene Fahrzeug. Zur Absicherung aller aus dieser Haftung entstehenden Risiken hat der Nutzgeber die vorbeschriebene Versicherung für alle Projektfahrzeuge eingedeckt. Die Versicherungsprämien sowie weitere Leistungen des Nutzgebers sind in der monatlichen Nutzungsgebühr enthalten, die der Nutzer an den Nutzgeber im Vorhinein zu leisten hat. Die Leistungen aus dieser Versicherung kann jeder Testteilnehmer in Anspruch nehmen, der die Nutzungsgebühr für den betreffenden Zeitraum vorab entrichtet hat.

5.2 Der Projektleiter DLR sowie der Betreiber messenger übernehmen im Rahmen dieser Projektzusammenarbeit keinerlei Haftung bei Schäden an Dritten, gleich aus welchem Grunde sie verursacht wurden. Sie haften nicht für Schäden aller Art des Nutzers oder Dritter, die aus der Nutzung entstehen. Wird das DLR oder messenger für solche Schäden haftbar gemacht, sind sie durch den Nutzer von allen Ansprüchen gegen das DLR und messenger freizustellen.

6. Unterstützung der wissenschaftlichen Erhebung

6.1 Der Nutzer ermöglicht dem DLR – Institut für Verkehrsforschung (Projektleitung) die Durchführung wissenschaftlicher Erhebungen zum Zwecke der Erfolgskontrolle dieses Projekts gegenüber dem Zuwendungsgeber (BMUB / Bundesumweltministerium).

Es muss daher stets nachvollziehbar sein, wann der Nutzer mit dem überlassenen Fahrzeug Strecken fährt oder Transporte durchführt. Der Nutzer meldet jeweils Nutzungsbeginn und Nutzungsende des Fahrzeugs über die bereitgestellte App an.

6.2 Vor der Benutzung des Fahrzeugs sowie während der Nutzungsperiode und im Anschluss daran erklärt sich der Nutzer bereit, an Befragungen im Rahmen des Projekts „Ich entlaste Städte“ teilzunehmen.

- 6.3** Dem Nutzer ist bekannt, dass an das überlassene Fahrzeug ein GPS-Empfänger montiert bzw. daran befestigt ist, mit dem während des Testzeitraums sämtliche Fahrten zusätzlich protokolliert werden.
- 6.4** Der Nutzer erlaubt dem DLR-Institut für Verkehrsforschung die Einbeziehung der jeweiligen Strecken- und Bewegungsdaten bei Auswertungen im Dienste des Projektziels. Es werden keine auf Einzelpersonen zuordenbare Daten veröffentlicht.

7. Kündigung

- 7.1** Der Nutzer ist berechtigt, diese Vereinbarung während der vereinbarten Testlaufzeit unter Angabe des Grundes mit Wochenfrist zu kündigen. In diesem Falle wird der Nutzgeber das Fahrzeug umgehend beim Nutzer abholen.
- 7.2** Nutzgeber ist berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere Umstände wie: Die Nichtentrichtung der Nutzungsgebühr durch den Nutzer im Voraus oder die Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß dieser Vereinbarung

8. Datenschutz

Die Anlage „Datenschutz“ ist Bestandteil dieser Nutzungsvereinbarung. Die Anlage besteht aus drei Teilen. Dabei handelt es sich um die ausführlichen Datenschutzhinweise zum Forschungsprojekt (Anlage I), ein Kurz-Informationsblatt für Fahrer zum Datenschutz im Rahmen des Forschungsprojektes (Anlage II) und die Einwilligungserklärung (Anlage III). Die drei Dokumente stellen sicher, dass alle am Forschungsprojekt beteiligten Personen transparent über die Datenverarbeitung aufgeklärt werden. Mit Abgabe der Einwilligungserklärung ermöglicht der Nutzer bzw. der jeweilige Fahrer des Testfahrzeuges die Erhebung und Verarbeitung der Daten bei der Nutzung des Testfahrzeuges. Der Nutzer stellt sicher, dass alle Fahrer der Lastenräder die in der Anlage „Datenschutz“ enthaltenen Dokumente erhalten und zur Kenntnis nehmen können und ihre Einwilligung vor der Teilnahme am Forschungsprojekt erklären. Die Einwilligung ist widerruflich und die Teilnahme am Forschungsprojekt ist freiwillig. Weitere Informationen sind in den ausführlichen Datenschutzhinweisen enthalten. Die unterzeichneten Einwilligungserklärungen wird der Nutzer dem Nutzgeber übersenden.

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dem Gewollten möglichst nahekommende, wirksame Regelung zu treffen.

Berlin,

messenger Transport + Logistik GmbH
Nutzgeber

Nutzer